



DIE AKTUELLE ZEITENWENDE – FORCE MAJEURE UND WEGFALL DER GESCHÄFTSGRUNDLAGE

Die „aktuelle Zeitenwende“ im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine hat nicht nur eine politische, sondern auch eine vielleicht noch größere wirtschaftliche Dimension. Sprunghafte Verteuerungen von Rohstoffen und Energie begründen eine zum Teil dramatische Erhöhung der Kosten für Unternehmen. Die Unterbrechung von Lieferketten sorgt in der Industrie vielfach für Produktionsausfälle. Verzögerungen oder Ausfälle von Lieferungen sind in vielen Branchen die Folge. Zudem spielen die Wirkungen der Corona-Pandemie nach wie vor eine große Rolle.

In der Praxis unserer Rechtsberatung nehmen Fälle dieser Art schon jetzt einen großen Raum ein. Unsere Mandanten legen uns beispielsweise Serienbriefe ihrer Lieferanten vor, in denen nicht nur höhere Preise angekündigt, sondern auch Lieferstopps für den Fall angedroht werden, dass die Abnehmerseite diese Preiserhöhungen nicht akzeptiert. Umgekehrt haben Mandanten mit Lieferverpflichtungen das Problem, dass ihnen Verluste bis hin zur Existenzgefährdung drohen, wenn sie ihre Preise gegenüber den Abnehmern nicht anpassen.

Unsere Beratungsleistungen sind in der aktuellen Situation vielschichtig. Diese beginnen bei der Gestaltung künftiger Verträge, in denen diese neuen Entwicklungen mit entsprechenden Vertragsklauseln interessengerecht zu berücksichtigen sind. Ein weiterer Schwerpunkt unserer Beratung reicht von der Begleitung von Verhandlungsprozessen mit dem Ziel einer gütlichen Lösung bis zu der Frage, ob Preisanpassungen oder Vertragskündigungen durchsetzbar

oder umgekehrt akzeptiert werden müssen. Dabei gilt nach wie vor ein Kernsatz, der schon im römischen Recht seine Gültigkeit hatte: „Pacta sunt servanda“ – Verträge sind einzuhalten.

Entscheidend ist, ob und wann in der aktuellen Situation Ausnahmen von diesem Grundsatz eröffnet sind. Bisher galt dies überwiegend für jene Fälle, in denen der Austausch von Leistungen zwischen den Parteien von Force Majeure (höherer Gewalt), galoppierenden Rohstoffpreisen und ebensolchen Inflationsraten geprägt war – d.h. zwischen, während oder kurz nach den Weltkriegen. Plötzlich ist das Thema aber hochaktuell und wird uns wahrscheinlich noch lange Zeit beschäftigen.

Bei aller Rechtsangleichung, die sich vor allem im europäischen Rechtsbereich in den letzten 20 bis 30 Jahren vollzogen hat, blieb dieses Thema von Bemühungen rechtlicher Vereinheitlichungen unberührt. Grund hierfür war scheinbar fehlende Aktualität. Deshalb geben wir mit diesem Newsletter einen Überblick, wie dieses Thema im Hinblick auf drei zentrale Fragen in den jeweiligen Ländern unserer Partnerkanzleien rechtlich gehandhabt wird.

BULGARIEN

Wann entfällt die Pflicht zur Vertragserfüllung?

Im bulgarischen Vertragsrecht entfällt die Pflicht zur Vertragserfüllung, wenn die Verpflichtungen einer der Parteien wegen Erfüllungsunmöglichkeit erlöschen. In diesen Fällen gilt der Vertrag als beendet. Nach geltender



Rechtsprechung sind Geldzahlungen immer möglich und in solchen Fällen kann sich eine der Parteien nicht auf Erfüllungsunmöglichkeit berufen. Für handelsrechtliche Geschäfte wird auch eine objektive Erfüllungsunmöglichkeit bei höherer Gewalt begründet, und die jeweilige Handlungsweise ist gesetzlich geregelt. Der Schuldner haftet in diesem Fall nur dann, wenn er schon vorher im Verzug war. Als höhere Gewalt ist ein unvorhersehbares oder ein nicht zu verhinderndes Ereignis außerordentlicher Natur zu verstehen, das nach Vertragsschluss entstanden ist. In zivilrechtlichen Geschäften können die Parteien eine Klausel diesbezügliche vereinbaren. In der bulgarischen Rechtsprechung ist ausführlich geregelt, welche Ereignisse als höhere Gewalt gelten können.

Wann kommt ein Rücktritt oder eine Anpassung des Vertragsverhältnisses in Betracht?

Anpassungen von zivilrechtlichen Verträgen können in der Regel nach gegenseitigem Einvernehmen der Parteien oder wenn eine einseitige Möglichkeit im Vertrag selbst vorgesehen ist, vorgenommen werden. Bei handelsrechtlichen Verträgen kann der Vertrag durch Gerichtsspruch nach Antrag einer der Parteien wegen wirtschaftlicher Tragunfähigkeit teilweise oder gänzlich angepasst oder sogar beendet werden, wenn solche Umstände aufgetreten sind, die die Parteien nicht vorsehen konnten bzw. nicht verpflichtet waren, vorzusehen und wenn die weitere Erfüllung des Vertrags der Gerechtigkeit und der Gutgläubigkeit entgegensteht. Ein einseitiger haftungsfreier Rücktritt von zivilrechtlichen sowie von handelsrechtlichen Vertragsverhältnissen ist in sehr wenigen Fällen gesetzlich geregelt und betrifft vor allem spezifische Vertragsarten. Ein solcher Rücktritt ist auch dann möglich, wenn der entsprechende Passus im Vertrag vereinbart ist, in manchen Fällen auch gegen Zahlung einer Vertragsstrafe.

Wie können künftige Vertragsverhältnisse optimalerweise gestaltet werden?

Eine konkrete gesetzliche Ausweichregelung im Vertragsrecht kann momentan als keine sichere Lösung herangezogen werden. Bezugnehmend auf die aktuellen Kriegsverhältnisse und auf die eintretende Wirtschaftskrise wäre eine Klausel, die z.B. Kriegsumstände als höhere Gewalt umfasst, nach bulgarischem Recht

eventuell nicht hilfreich, da diese Verhältnisse – gemäß bulgarischem Recht, wie bereits oben angegeben – zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht existent waren. Deshalb ist im Vorfeld der Vertragsunterzeichnung eine Aushandlung von entsprechenden vertraglichen (Rücktritts- und Anpassungs-) Regelungen, Formulierung von passenden Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie auch die Annahme entsprechender Gewährleistungen, wie etwa eine Erfüllungsversicherung oder Sicherheiten und Garantien, wie auch längere Erfüllungsfristen oder zumindest Fristverlängerungsmöglichkeiten empfehlenswert.

CHINA

Wann entfällt die Pflicht zur Vertragserfüllung?

Der Schuldner kann von der Pflicht zur Vertragserfüllung vollständig befreit werden, (1) wenn ein Vertrag aufgrund höherer Gewalt vollständig nicht erfüllt werden kann und wenn der Vertragszweck durch eine verspätete Erfüllung oder eine mögliche Teilerfüllung nicht erreicht werden kann, oder (2) wenn nach Abschluss eines Vertrags eine wesentliche Änderung der dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen eintritt, die von den Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar war und die kein typisches Geschäftsrisiko der betroffenen Partei darstellt und wenn die weitere Erfüllung des Vertrags für eine der Parteien offensichtlich unbillig ist.

Wann kommt ein Rücktritt oder eine Anpassung des Vertragsverhältnisses in Betracht?

Nach chinesischem Recht gibt es die Begrifflichkeit des Vertragsrücktritts nicht. Das chinesische Recht kennt allein die Begriffe der Vertragskündigung und Vertragsanfechtung. Eine Vertragskündigung durch den Schuldner ist unter den in Ziffer 1 genannten Punkten möglich.

Die Parteien können den Vertrag anpassen, (1) wenn ein Teil der vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt nicht erfüllt werden kann, (2) wenn die Vertragserfüllung aufgrund geänderter Umstände unzumutbar ist, (3) wenn die im Vertrag ausdrücklich vereinbarten Umstände, unter den der Vertrag angepasst werden kann, eintreten.



Wie können künftige Vertragsverhältnisse optimalerweise gestaltet werden?

Es wird zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten empfohlen, dass entsprechende Klauseln betreffend die Voraussetzungen und Rechtsfolgen eines Eintritts höherer Gewalt sowie weitere spezielle Vertragsanpassungsklauseln (z. B. Selbstbelieferungsklausel, Haftungsauschlüsse, Preisanpassungsklausel und Vertragsbeendigungsklausel) in die Verträge aufgenommen werden.

DEUTSCHLAND

Wann entfällt die Pflicht zur Vertragserfüllung?

Nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs entfällt Pflicht zur Vertragserfüllung, wenn die Erbringung der geschuldeten Leistung dauerhaft unmöglich wird, wenn also kein Mensch auf der Welt die Leistung erbringen kann. Dann entfällt auch die Gegenleistung, also die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises. Der Verkäufer kann aber dem Käufer gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein, wenn er diese Unmöglichkeit zu vertreten, sprich verschuldet hat. Ist der Grund für den Untergang z.B. einer Kaufsache höhere Gewalt, fehlt es regelmäßig am Verschulden und den Verkäufer trifft grundsätzlich keine Schadensersatzpflicht. Höhere Gewalt liegt nach deutscher Rechtsprechung vor, wenn ein schadenverursachendes Ereignis von außen einwirkt, also seinen Grund nicht in der Natur der gefährdeten Sache hat (objektive Voraussetzung) und das Ereignis auch durch die äußerst zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch unschädlich gemacht werden kann (subjektive Voraussetzung).

Wann kommt ein Rücktritt oder eine Anpassung des Vertragsverhältnisses in Betracht?

Wann kommt ein Rücktritt oder eine Anpassung des Vertragsverhältnisses in Betracht?

Das Recht auf Anpassung des Vertragsverhältnisses bis hin zum Rücktritt von dem Vertrag insgesamt folgt nach deutschem Recht den Grundsätzen, die zum Wegfall der Geschäftsgrundlage entwickelt wurden. Geschäftsgrundlagen sind – grob gesagt – die beiderseits erkennbaren Vorstellungen von Motiven, Bedin-

gungen und Umständen, die bei dem Vertragsschluss bestanden haben. Nach dem Grundsatz, dass Verträge zu erfüllen sind (*pacta sunt servanda*) kommen solche Anpassungen oder Auflösungen von Vertragsverhältnissen nur in absoluten Ausnahmefällen in Betracht. Dies kann aber z.B. bei sprunghaften Erhöhungen von Rohstoffpreisen oder Produktionskosten in Betracht kommen. In Prozent ausgedrückte Preissteigerungsraten, die generell zu der Annahme einer Äquivalenzstörung im Sinne eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage führen, gibt es nicht. Die Äquivalenzstörung muss beträchtlich sein und jeder Einzelfall unterliegt einer gesonderten Bewertung.

Wie können künftige Vertragsverhältnisse optimalerweise gestaltet werden?

Unter den gegebenen Umständen, in denen die Stabilität der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen namentlich durch Krieg und Pandemie beeinflusst wird, liegt die Verwendung spezieller Vertragsklauseln, sog. „Force-Majeure-Klauseln“ auf der Hand. Diese Klauseln definieren bestimmte Fälle, wie etwa Kriegshandlungen, an die sich bestimmte Rechtsfolgen anknüpfen, wie etwa ein Rücktrittsrecht oder ein Anpassungsmodus für das Vertragsverhältnis. Hier besteht dann auch Raum, beispielsweise für den Fall definierter Preissteigerungen bei bestimmten Rohstoffen entsprechende Vertragsanpassungen vorzusehen. Dies kann im Interesse aller Vertragsbeteiligten liegen, weil auf diese Weise klare Regeln für den Eintritt misslicher Entwicklungen von Rahmenbedingungen gesetzt werden, die in dem betreffenden Vertragsverhältnis von individueller Relevanz sind. Force-Majeure-Klauseln empfehlen sich nicht nur in Verträgen, sondern auch in AGBs. Bei der Gestaltung müssen Missbrauchsgrenzen zwingend beachtet werden.

FRANKREICH

Wann entfällt die Pflicht zur Vertragserfüllung?

Zunächst ist es wichtig zu betonen, dass das französische Zivilgesetzbuch eine strenge Definition der höheren Gewalt (sog. *Force Majeure*) enthält. Nach dieser Definition liegt höhere Gewalt vor, wenn ein vom Willen des Schuldners



unabhängiges Ereignis, das bei Vertragsschluss vernünftigerweise nicht vorhersehbar war und dessen Auswirkungen nicht durch geeignete Maßnahmen verhindert werden konnten, den Schuldner daran hindert, seine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen. Nur wenn eine solche Situation höherer Gewalt vorliegt und der Schuldner aufgrund einer solchen höheren Gewalt dauerhaft an der Erfüllung seiner Leistung gehindert wird, wird der Vertrag von Rechts wegen aufgehoben und die Parteien von ihren jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen befreit.

Wann kommt ein Rücktritt oder eine Anpassung des Vertragsverhältnisses in Betracht?

Für Verträge die nach dem 01.10.2016 in Kraft getreten sind, gilt: Wenn eine Änderung der Umstände, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen für eine der Parteien übermäßig kostspielig macht, kann die Partei, die dieses wirtschaftliche Risiko nicht freiwillig übernommen hat, von ihrem Vertragspartner verlangen, dass der Vertrag neu verhandelt wird. Für Verträge, die vor dem 01.10.2016 abgeschlossen wurden, gilt die oben geschilderte und mit der Reform des französischen Vertragsrechts von 2016 eingeführte Regelung nicht. Ein Anspruch auf Anpassung oder Neuverhandlung der Vertragsbestimmungen besteht bei diesen Verträge nur wenn der Vertrag eine Regelung enthält, die ausdrücklich eine Vertragsanpassung vorsieht (sog. clause d'Imprévision / Hardship-Klausel).

Wie können künftige Vertragsverhältnisse optimalerweise gestaltet werden?

Auf jeden Fall sollte eine Klausel, die den Verzicht auf die Anwendbarkeit der Bestimmungen des französischen Zivilgesetzbuchs über die sog. Imprévision vorsieht nicht akzeptiert werden. Darüber hinaus ist die gesetzliche Definition der höheren Gewalt nicht zwingend. Daher können die Vertragsparteien abweichend davon Fälle von Force Majeure vertraglich definieren und festlegen, was dann gelten soll, d.h. ob der Vertrag aufgehoben werden, vorzeitig zu einem bestimmten Datum enden, lediglich vorübergehend ausgesetzt oder gegebenenfalls mit modifizierten Konditionen fortgelten soll. Die für das

jeweilige Vertragsverhältnis individuell passende Abwicklung in Fällen höherer Gewalt kann und sollte vertraglich geregelt werden.

ITALIEN

Wann entfällt die Pflicht zur Vertragserfüllung?

Das italienische Vertragsrecht unterliegt dem Grundsatz der Vertragstreue, wonach ein Vertrag zwischen den Parteien Rechtskraft besitzt. Eine Haftung des Schuldners für Nichterfüllung ist jedoch dann ausgeschlossen, wenn die Nichterfüllung oder der Verzug durch eine Unmöglichkeit der Erfüllung verursacht wurde, die auf eine Ursache zurückzuführen ist, die sich seiner Kontrolle entzieht, d.h. höhere Gewalt. Diese ist als jedes unvorhersehbare und außergewöhnliche Ereignis zu verstehen. In diesem Fall erlischt die Verpflichtung der Partei zur Erfüllung des Vertrages. Covid-19, der Krieg in der Ukraine oder auch behördliche Anordnungen, dh. die Anordnung oder das Verbot einer Behörde, welche ein unüberwindbares Leistungshindernis darstellen. Auch die aktuell verhängten Sanktionen der Europäischen Union gegen Russland stellen höhere Gewalt dar. Die Leistungspflicht erlischt ebenfalls, wenn eine der Parteien durch den Eintritt (nachträglicher) außergewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse übermäßig belastet wird.

Wann kommt ein Rücktritt oder eine Anpassung des Vertragsverhältnisses in Betracht?

Bei Vorliegen nachträglicher Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs der Parteien liegen und sich auf den Rahmen auswirken, innerhalb dessen der Vertrag geschlossen wurde, kann der Vertrag wegen unvorhergesehener Unmöglichkeit der Erfüllung nach Art. 1463 des italienischen ZGB gekündigt werden, wenn eine der Parteien die Erfüllung aufgrund äußerer, außergewöhnlicher und unvorhersehbarer Umstände unmöglich geworden ist. Ein Kündigungsrecht besteht überdies nach Art. 1467 des italienischen ZGB wegen unvorhergesehener übermäßiger Belastung, wenn eine der vertraglich geschuldeten Leistungen durch das Eintreten außergewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse übermäßig belastend, d. h. im Verhältnis



zum normalen Vertragsrisiko unverhältnismäßig geworden ist. In diesen Fällen hat die Leistungsempfängerin das Recht, die Kündigung durch das Angebot einer angemessenen Anpassung der Vertragsbedingungen (z.B. Herabsetzung des Mietzinses usw.) abzuwenden.

Wie können künftige Vertragsverhältnisse optimalerweise gestaltet werden?

Bei künftigen Verträgen ist es ratsam Klauseln aufzunehmen, die darauf abzielen auch bei Eintritt unvorhergesehener Umstände das ursprüngliche Gleichgewicht aus Leistung und Gegenleistung beizubehalten bzw. wiederherzustellen. Ebenso ist es ratsam, ausdrücklich Klauseln über die übliche Risikoteilung zwischen den Parteien aufzunehmen, um die Risiken zu verteilen, die sich aus Veränderungen im vertraglichen Umfeld ergeben. Angesichts der sich aus den gesetzlichen Regeln zur Unmöglichkeit ergebenden „Schwarz-Weiss-Regeln“ (d.h. entweder Weitergeltung oder Kündigung des Vertrages) empfiehlt es sich, detailliertere und abgestufte Klauseln zur Regelung von Situationen aufzunehmen, die eine Erfüllung unmöglich machen könnten, wie z. B. Klauseln zur Aussetzung von Fristen, die Festlegung von Verzugsstrafen (unter Ausschluss von weiterem Schadensersatz) und Hardship-Klauseln mit der sich daraus ergebenden Verpflichtung/Berechtigung, den Preis anzupassen.

ÖSTERREICH

Wann entfällt die Pflicht zur Vertragserfüllung?

Grundsätzlich gilt auch in Österreich: pacta sunt servanda. Der Grundsatz der Vertragstreue kann jedoch wertungsmäßig in Konflikt geraten mit Situationen, in denen – aufgrund veränderter Umstände – das unveränderte Festhalten am Vertrag unzumutbar würde.

Während grundsätzlich jede Vertragspartei das Risiko von Umstandsänderungen, die in die eigene Sphäre fallen, selbst zu tragen hat, zeichnen sich Fälle höherer Gewalt dadurch aus, dass sie in niemandes Sphäre fallen. Klassische Fälle von höherer Gewalt sind Kriege, Terroranschläge oder wie zuletzt der Ausbruch von Covid-19.

Im österreichischen Recht gibt es keine Legaldefinition des Begriffs „Höhere Gewalt“ und keinen allgemein gültigen Grundsatz, wonach höhere Gewalt von der Pflicht zur Vertragserfüllung befreit. Wenn der Vertrag selbst diesbezüglich keine Regel vorsieht, ist allenfalls – als ultima ratio – auf das Rechtsinstrument des „Wegfalls der Geschäftsgrundlage“ zurückzugreifen, welches in Ausnahmefällen die Anfechtung von Verträgen ermöglicht.

Wann kommt ein Rücktritt oder eine Anpassung des Vertragsverhältnisses in Betracht?

Sind die Parteien bei Vertragsschluss vom (unveränderten Fort-)Bestand geschäftstypischer Umstände ausgegangen, ohne diese – wegen der Selbstverständlichkeit – konkret im Vertrag zu bedenken, kann bei Wegfall dieser vorausgesetzten „Geschäftsgrundlage“ die Möglichkeit zur Aufhebung oder Anpassung des Vertrages bestehen.

Es muss sich um ein unvorhersehbares Risiko handeln, das der Sphäre keiner der Parteien zurechenbar ist. Höhere Gewalt – nach Lehre und Rechtsprechung „ein von außen einwirkendes elementares Ereignis, das auch durch die äußerst zumutbare Sorgfalt nicht zu verhindern war, und so außergewöhnlich ist, dass es nicht als typische Betriebsgefahr anzusehen ist“ – kann ein solches neutrales Risiko darstellen.

Das Instrument des Wegfalls der Geschäftsgrundlage ist jedoch umstritten und kommt nur selten und subsidiär zur Anwendung. Die Rechtsfolge einer erfolgreichen Anfechtung ist vom Einzelfall abhängig, wobei idR Vertragsanpassung Vorrang vor Vertragsaufhebung hat.

Wie können künftige Vertragsverhältnisse optimalerweise gestaltet werden?

Um Streitigkeiten über Zurechnungs- und Haftungsfragen zu vermeiden, empfiehlt es sich, in Verträgen eine Bestimmung über „Höhere Gewalt“ (Force-Majeure-Klausel) zu vereinbaren, um so die unvorhergesehene Änderung von Umständen vertraglich durch eine Risikoverteilung einer Vertragspartei zuzuweisen.

Die vertragliche Ausgestaltung von Force-Majeure-Klauseln unterliegt der Privatautonomie.



Force Majeure Ereignisse können generalklauselartig beschrieben oder explizit aufgezählt werden. Vertraglich kann auch vorgesehen werden, dass nicht nur unvorhergesehene, sondern sämtliche Umstände, die dem Einflussbereich einer Partei entzogen sind, als höhere Gewalt zu qualifizieren sind. Auch der anzuwendende Sorgfaltsmaßstab und das Ausmaß etwaiger Abwichtungspflichten (unter Abstufung der Zumutbarkeit) können festgelegt werden.

Als Rechtsfolgen werden idR Verständigungspflichten, Hemmung der Vertragsumsetzung, Rücktrittsrechte, Entfall der Leistungspflichten sowie Haftungsausschlüsse vereinbart.

POLEN

Wann entfällt die Pflicht zur Vertragserfüllung?

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen, die es erlauben, bei Umständen, die eine Partei nicht vorhersehen konnte, die Vertragserfüllung (VE) automatisch aufzuheben. Die „höhere Gewalt“ ist im polnischen Recht nicht genau definiert; die Rechtsprechung sieht lediglich Voraussetzungen vor, bei denen eine best. Situation als höhere Gewalt zu qualifizieren ist. Bei Schwierigkeiten iZm VE sind Vertragsbestimmungen von zentraler Bedeutung. Verträge sehen oft vor, dass die Haftung einer Partei für Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße VE aufgrund von höherer Gewalt entfällt oder beschränkt wird. Zudem gewähren diese oft auch das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die VE für eine Partei innerhalb einer bestimmten Frist wesentlich ist, sich aber aufgrund von Ausfallzeiten aufgrund des Vorliegens von höherer Gewalt als unmöglich erweist. Folglich bestimmen vertragliche Regelungen die Folgen für den Schuldner und das evtl. „Schicksal“ des Vertrages im Falle von höherer Gewalt. Es gibt auch Vorschriften des polnischen ZGB, nach denen unter bestimmten Voraussetzungen der Vertrag durch eine gerichtliche Entscheidung aufgelöst werden kann.

Wann kommt ein Rücktritt oder eine Anpassung des Vertragsverhältnisses in Betracht?

Es ist möglich, vor Gericht nicht nur die Auflösung des geschlossenen Vertrags zu erwirken,

sondern auch die Änderung seiner Bedingungen, wie zB. die Art und Weise der Erfüllung von Verpflichtungen oder das Ausmaß des Leistungsumfanges. Dazu müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- eine außergewöhnliche Veränderung der Verhältnisse, verstanden als ein selten auftretendes, ungewöhnliches, in der Regel unübliches Ereignis, wie z. B. eine Epidemie oder ein Krieg;
- übermäßige Schwierigkeit bei der Erfüllung der Leistung oder drohender grober Verlust für eine der Parteien;
- ein Kausalzusammenhang zwischen der Änderung der Verhältnisse und den Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Verpflichtung oder dem drohenden Verlust;
- die Unmöglichkeit bei Vertragsabschluss die Auswirkungen der Änderung der Verhältnisse für die Erfüllung der Verpflichtung vorherzusehen.

Wie können künftige Vertragsverhältnisse optimalerweise gestaltet werden?

Damit alle Parteien ihre Interessen im Falle außergewöhnlicher Umstände absichern und ihre Beziehungen zu ihren Vertragspartnern optimal gestalten können, ist es notwendig, die Risikoteilung, die Haftung und die Auswirkungen der oben genannten besonderen Ereignisse sowohl für beteiligten Parteien als auch für den Vertrag selbst so genau wie möglich im Vertrag zu regeln. Im Rahmen bestehender Verträge sollten beide Parteien, wenn sie von besonderen Umständen überrascht wurden, die sie nicht vorhersehen konnten, zunächst Verhandlungen aufnehmen, um den Vertrag so zu abzuändern, dass die Interessen beider Parteien in der entstandenen Situation berücksichtigt werden.

RUMÄNIEN

Wann entfällt die Pflicht zur Vertragserfüllung?

Die Pflicht zur Vertragserfüllung würde im Falle des Eintritts von höherer Gewalt entfallen. Damit sich eine Vertragspartei auf höhere Gewalt berufen kann, um von der vertraglichen Haftung befreit zu werden, darf das äußere Er-



eignis, aufgrund dessen sie ihre Verpflichtungen nicht mehr erfüllen konnte, nicht vorhersehbar und nicht vermeidbar gewesen sein, und zwar von keiner anderen Person in einer ähnlichen Situation.

Es ist daher einerseits erforderlich, dass das bestehende Ereignis außerhalb des Verhaltens der Parteien liegt, unvorhersehbar und unvermeidbar ist, und andererseits, dass die Person, die sich darauf beruft, alle Maßnahmen ergreift, um seine Auswirkungen zu vermeiden oder zu begrenzen. Die Erschwerung der Vertragsbedingungen bzw. Vertragserfüllung zum Beispiel durch lange Wartezeiten oder unverhältnismäßige Verteuerungen begründen nach allgemeiner Auffassung keinen Fall von höherer Gewalt und befreien nicht von der Pflicht zur Vertragserfüllung.

Wann kommt ein Rücktritt oder eine Anpassung des Vertragsverhältnisses in Betracht?

Grundsätzlich gibt es in diesem Zusammenhang gemäß rumänischem Recht kein gesetzliches Rücktrittsrecht. Es gibt jedoch das sogenannte Rechtsinstitut der Unvorhersehbarkeit (*rebus sic stantibus*). Das bedeutet in Rumänien, dass für den Fall, dass die Vertragserfüllung aufgrund einer außergewöhnlichen Änderung der Umstände, die nach dem Vertragsabschluss eingetreten sind und nicht vorhersehbar waren und die es offensichtlich unbillig machen würden, den Schuldner zur Erfüllung seiner Leistungen zu verpflichten, das Gericht aufgrund eines entsprechenden Antrages der betroffenen Partei, entweder die Anpassung des Vertrags anordnen um die Verluste und Vorteile, die sich aus der Änderung der Umstände ergeben, gerecht zwischen den Parteien zu verteilen oder die Beendigung bzw. Aufhebung des Vertrages beschließen kann. Sollten sich die Parteien nicht außergerichtlich einigen können, muss also ein entsprechendes Gerichtsverfahren durchgeführt werden.

Wie können künftige Vertragsverhältnisse optimalerweise gestaltet werden?

Es ist ratsam, in zukünftigen Verträgen Klauseln aufnehmen, die unter Berücksichtigung der vertraglich geschuldeten Leistungen, die Möglichkeit des Rücktritts im Falle eines Eintritts

von bestimmten und im Einzelfall genau zu definierenden Umständen, vorsehen (vertragliches Rücktrittsrecht). Entsprechende Rücktrittsrechte können auf der Grundlage der Privatautonomie zwischen den Parteien vereinbart werden und dadurch könnte die Verpflichtung zur Erbringung von vertraglich geschuldeten Leistungen zu erschweren und bei Vertragsabschluss nicht gegebenen Bedingungen, entfallen.

SPANIEN

Wann entfällt die Pflicht zur Vertragserfüllung?

Der Begriff der höheren Gewalt wird im spanischen Zivilgesetzbuch (*código civil*) nicht definiert. Allerdings legt Art. 1105 des *código civil* fest, dass eine Vertragspartei nicht für jene Ereignisse haftet, die nicht vorhersehbar waren oder die, sofern sie vorhersehbar waren, nicht hätten vermieden werden können. Nach der ständigen Rechtsprechung charakterisiert sich der Begriff der höheren Gewalt mithin durch zwei Kriterien, nämlich Unvorhersehbarkeit und Unvermeidbarkeit. Es besteht allerdings Einigkeit darüber, dass die Pflicht zur Vertragserfüllung nur dann entfällt, sofern das unvorhersehbare und unvermeidbare Ereignis zusätzlich auch von außen kommt, sprich nicht von der Partei verursacht wurde, die sich auf die höhere Gewalt beruft. Darüber hinaus bedarf es eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Ereignis der höheren Gewalt und der Nichterfüllung der Verpflichtung. Das Ereignis muss also die Nichterfüllung verursachen und diese zur Folge haben.

Wann kommt ein Rücktritt oder eine Anpassung des Vertragsverhältnisses in Betracht?

Ein Rücktritt oder eine Anpassung des Vertragsverhältnisses ist auf Grundlage des Prinzips "*rebus sic stantibus*" denkbar. Die Anwendung dieses Prinzips setzt voraus, dass sich die Umstände, unter denen der Vertrag geschlossen wurde, erheblich geändert haben und die Parteien den Vertrag bei Kenntnis dieser neuen, unvorhersehbaren Umstände nicht geschlossen hätten. Entscheidend ist, dass diese Umstände nach Vertragsschluss eintreten. Ferner bedarf es eines groben Missverhältnisses zwischen den



Leistungen, das zu einem Ungleichgewicht zwischen den Parteien führt, welches nicht auf anderem Wege beseitigt werden kann. Die Erfüllung des Vertrags bleibt zwar möglich, ist einer Partei aber nicht mehr zumutbar. Liegt ein derartiger Fall vor, kommt zunächst eine Anpassung der Vertragskonditionen in Betracht, um das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien wiederherzustellen. Ist dies nicht möglich, kann der Vertrag beendet werden.

Wie können künftige Vertragsverhältnisse optimalerweise gestaltet werden?

Die Corona-Krise hat die Schwierigkeiten sowohl bei der praktischen Anwendung der genannten Rechtsprinzipien wie auch deren Ungewissheit bezüglich ihrer Rechtsfolgen offengelegt. Die Vertragsparteien sollten darauf achten, dass die Prinzipien künftig in die Verträge aufgenommen werden, wobei klar festgelegt werden sollte, welche Umstände von den Parteien jedenfalls als höhere Gewalt angesehen werden. Die Parteien sollten zudem eindeutig die Rechtsfolgen vereinbaren, die im Falle unvorhersehbarer Umstände eintreten sollen, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden.

TSCHECHIEN

Wann entfällt die Pflicht zur Vertragserfüllung?

Im Extremfall bietet das tschechische Bürgerliche Gesetzbuch das Institut der "nachträglichen Unmöglichkeit der Leistung", das im Falle einer objektiv unmöglichen Erfüllung der Verpflichtung in Anspruch genommen werden kann. Es ist jedoch im BGB auch festgesetzt, dass die Leistung nicht unmöglich ist, wenn die Forderung unter erschwerten Bedingungen, zu höheren Kosten, mithilfe einer anderen Person oder erst nach einer bestimmten Frist erfüllt werden kann. Die Leistung muss objektiv absolut unmöglich werden – daher reicht allein die subjektive Unmöglichkeit der Leistung nicht aus. Im Streitfall kann jederzeit ein Gericht hinzugezogen werden, das über die Unmöglichkeit der Leistungserbringung entscheidet.

Wann kommt ein Rücktritt oder eine Anpassung des Vertragsverhältnisses in Betracht?

Nach den Regeln des tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht im Falle einer wesentlichen Änderung der Umstände für jede Partei das Recht, von der anderen Partei die Wiederaufnahme der Verhandlungen über den bereits abgeschlossenen Vertrag zu verlangen. Voraussetzung für einen solchen Schritt ist jedoch, dass eine solche Änderung ein besonders grobes Missverhältnis in den Rechten und Pflichten der Parteien darstellt, indem eine von ihnen entweder durch eine unverhältnismäßige Erhöhung der Leistungskosten oder durch eine unverhältnismäßige Verringerung des Wertes der Leistung benachteiligt wird. Eine solche Änderung muss auch vernünftigerweise nicht erwartet oder beeinflusst werden können und erst nach Vertragsschluss eintreten oder bekannt werden.

Wie können künftige Vertragsverhältnisse optimalerweise gestaltet werden?

In der Regel ist es zu empfehlen, die Umstände höherer Gewalt ausdrücklich vertraglich zu regeln. Die beste Vermeidung einer möglichen Unmöglichkeit der Leistung ist daher eine sorgfältige Verhandlung der Vertragsbedingungen. Die Pandemie und der Krieg haben gezeigt, dass bei Vertragsverhandlungen auch mit gefühlt unmöglichen Situationen gerechnet werden muss. Der sorgfältige Aufbau der Geschäftsbeziehung und Kommunikation zwischen den Parteien ist damit der Schlüssel zum Erfolg.

TÜRKEI

Wann entfällt die Pflicht zur Vertragserfüllung?

Gemäß den Bestimmungen des türkischen Obligationenrechts gilt, dass der Anspruch auf die Erbringung einer Leistung erlischt, wenn diese durch Umstände, die der Schuldner nicht zu vertreten hat, unmöglich geworden ist. Der Anspruch auf die Gegenleistung erlischt in diesem Fall ebenfalls. Höhere Gewalt liegt vor, wenn das schadensverursachende Ereignis von außen einwirkt, unvermeidbar und bei Eintreten in das Vertragsverhältnis nicht vorhersehbar war und der Schuldner durch dieses Ereignis an der Leistungserbringung gehindert wird. Liegt ein Fall der höheren Gewalt vor, so muss vorerst darauf



abgestellt werden, ob die zu erbringende Leistung durch diesen Zustand nur vorübergehend oder dauerhaft unmöglich wird. Bei dauerhafter Unmöglichkeit erlischt die Leistungspflicht, bei vorübergehender Unmöglichkeit ist lediglich die fristgerechte Erbringung der Leistung unmöglich, so dass der Schuldner zur Leistungserbringung verpflichtet ist, sobald das Ereignis der höheren Gewalt beendet ist.

Wann kommt ein Rücktritt oder eine Anpassung des Vertragsverhältnisses in Betracht?

Ein Rücktritt vom Vertrag oder eine Anpassung der Vertragsverhältnisse kommt im türkischen Recht im Falle des Wegfalls der Geschäftsgrundlage in Betracht. Ein Wegfall der Geschäftsgrundlage liegt vor, wenn sich die Bedingungen und Umstände, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorlagen, zu einem späteren Zeitpunkt in unvorhersehbarer und außerordentlicher Weise verändert haben, ohne dass diese Veränderung vom Schuldner zu vertreten ist, und die Erbringung der Leistung dadurch für den Schuldner unzumutbar wird.

Das türkische Obligationenrecht sieht beispielsweise bei der Herstellung eines Werkes zu einem Pauschalbetrag vor, dass die Anpassung des Vertrages verlangt werden kann oder der Rücktritt vom Vertrag möglich ist, wenn die Herstellung des Werkes zu dem Pauschalbetrag durch Umstände, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren oder aber zwar vorhersehbar waren, aber von den Vertragsparteien nicht einkalkuliert wurden, unzumutbar wird.

Wie können künftige Vertragsverhältnisse optimalerweise gestaltet werden?

Es empfiehlt sich, in den Vertrag besondere Klauseln zur höheren Gewalt aufzunehmen. So sollte sowohl definiert werden, welche Ereignisse als höhere Gewalt gelten, als auch, welche Rechtsfolgen der Eintritt eines Force Majeur-Ereignisses hat. Ferner sollten Anpassungsklauseln für den Fall aufgenommen werden, dass sich Rohstoffpreise unverhältnismäßig verteuern oder Lieferungen ausfallen und aus diesem Grund entweder nicht rechtzeitig geliefert werden kann oder aber bei anderen Lieferanten zu höheren Preisen bestellt werden muss.

UNGARN

Wann entfällt die Pflicht zur Vertragserfüllung?

Nach den Bestimmungen des ungarischen Zivilgesetzbuches wird ein Vertrag dann aufgelöst, wenn die Erfüllung des Vertrages unmöglich wird. Kann für das Unmöglichwerden der Vertragserfüllung eine Partei verantwortlich gemacht werden, wird die andere Partei von ihrer sich aus dem Vertrag ergebenden Erfüllungspflicht befreit und kann die Erstattung ihrer durch die Vertragsverletzung verursachten Schäden fordern. Der Schädiger wird von der Haftung befreit, wenn dieser nachweist, dass die Vertragsverletzung durch einen außerhalb seiner Kontrolle befindlichen und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Umstand verursacht wurde und nicht zu erwarten war, dass dieser den Umstand vermeiden oder den Schaden abwenden hätte können. Der Begriff der höheren Gewalt ist zwar im ungarischen Zivilgesetzbuch nicht definiert, gem. der ungarischen Rechtsprechung wird dieser aber als unabwendbares Ereignis betrachtet, das keine der Parteien abwenden konnte und stellt damit einen Rechtfertigungsgrund für eine Vertragsauflösung dar.

Wann kommt ein Rücktritt oder eine Anpassung des Vertragsverhältnisses in Betracht?

In Ungarn kann jede Partei eine gerichtliche Änderung des Vertrags beantragen, wenn in einem dauerhaften Rechtsverhältnis zwischen den Parteien infolge eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes eine Vertragserfüllung unter unveränderten Bedingungen ihr wesentliches rechtliches Interesse verletzen würde und die Möglichkeit der Änderung der Umstände zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar war, nicht von ihr hervorgerufen wurde und nicht in ihr gewöhnliches Geschäftsrisiko fällt. Die gerichtliche Änderung eines Vertrags bedeutet die Anwendung der „*clausula rebus sic stantibus*“, dh. solange die Umstände unverändert bleiben, besteht keine Grundlage für eine einseitige Vertragsänderung.

Wie können künftige Vertragsverhältnisse optimalerweise gestaltet werden?



Wie die Covid-Pandemie und der Krieg in der benachbarten Ukraine zeigen, wird die Verwendung von Vertragsklauseln zu höherer Gewalt immer wichtiger und ihre Anwendung wird immer üblicher. Die Verwendung solcher Klauseln ist auch deshalb bedeutend, weil sie von der Verpflichtung zur Vertragserfüllung während der Dauer der höheren Gewalt in dem Maße befreien, in welchem die höhere Gewalt die Erfüllung tatsächlich verhindert (es gibt z. B. Fälle, in denen die Parteien im Vertrag festlegen, dass die Erfüllungsfrist um den Zeitraum der Dauer der höheren Gewalt verlängert wird). Ohnedies gilt, wenn der Umstand der höheren Gewalt, die Erfüllung des Vertrags dauerhaft verhindert, wird dieser in der Praxis als eine nachträgliche Unmöglichkeit betrachtet, für die keine der Parteien verantwortlich gemacht werden kann.

FAZIT

Abschließend dürfen wir Ihnen zur besseren Bewältigung der aktuellen Situation und unabhängig von den vorangegangenen länderspezifischen Rechtssituationen folgende Empfehlungen ans Herz legen:

In Bezug auf künftige Rahmenverträge und Rechtsverhältnisse, die auf eine gewisse Dauer angelegt sind, sowie auf allgemeine Geschäftsbedingungen sollten Sie die Implementierung von Force-Majeure-Klauseln näher in Betracht ziehen. Gerne stehen wir Ihnen zu diesem Thema mit Rat und Tat zur Seite. So wird für alle Vertragsparteien klar, unter welchen Umständen und in welchem Rahmen Vertragsanpassungen in Betracht kommen, wenn sich die Rahmenbedingungen für das Rechtsverhältnis erheblich verändern.

Im Übrigen gibt Ihnen die nachfolgende Checkliste einen beispielhaften Überblick über jene Fragen, bei denen sich im Regelfall eine anwaltliche Beratung empfiehlt:

- Kann eine Vertragspflicht nicht mehr erfüllt werden?
- Regelt der Vertrag Fälle der höheren Gewalt?
- Enthält der jeweilige Vertrag spezielle Regelungen für Verzug und Unmöglichkeit?

- Welcher Handlungsspielraum besteht zur Erzielung einer gütlichen Einigung?

Ultima Ratio: Anpassung, Kündigung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses.

KONTAKT

Bulgarien:

Cornelia Draganova

Cornelia.Draganova@schindhelm.com

China:

Marcel Brinkmann

Marcel.Brinkmann@schindhelm.com

Deutschland:

Johannes Thoma

Johannes.Thoma@schindhelm.com

Christian Reichmann

Christian.Reichmann@schindhelm.com

Viola Rust-Sorge

Viola.Rust-Sorge@schindhelm.com

Frankreich:

Maurice Hartmann

Maurice.Hartmann@schindhelm.com

Italien:

Elena Zappoli

Elena.Zappoli@schindhelm.com

Österreich:

Sebastian Hütter

S.Huetter@scwp.com

Polen:

Kinga Słomka

Kinga.Slomka@sdzlegal.pl

Rumänien:

Helge Schirkonyer

Helge.Schirkonyer@schindhelm.com

Spanien:

Axel Roth

A.Roth@schindhelm.com

Tschechien:

Monika Wetzlerova

Wetzlerova@scwp.cz



Türkei:

Gürkan Erdebil

gurkan.erdebil@schindhelm.com

Ungarn:

Beatrix Fakó

B.Fako@scwp.hu